/16 Fahrzeuge auf dem Vorfeld

Anhang 2
Verkehrs- und Sicherheitsregeln

Flugplatzhandbuch FMG

/Inhaltsverzeichnis

I. Verzeichnis der Revisionen 3
II. Inhalts- und Veröffentlichungsklassifizierung 3
III. Anhangverantwortliche 3
IV. Kurzbeschreibung 3
1. Verkehrs- und Sicherheitsregeln 4
2. Korrekturen 4
V. Aufzeichnungen 5
VI. Training 5
VII. Anlagen auf Fachbereichsebene 5
VIII. Querverweise im FHB 5
IX. Referenzen aus Verordnung (EU) Nr. 139/2014 6

I. Verzeichnis der Revisionen

Revision	Datum	Inhalt/Änderung
01	01.04.2022	Erstveröffentlichung
02	18.07.2025	Einfügung Korrekturblatt
03	30.11.2025	Aktualisierung Korrekturblatt
04	01.03.2026	Aktualisierung Korrekturblatt
05	07.08.2026	Aktualisierung Korrekturblatt
06	25.09.2026	Aktualisierung Korrekturblatt

II. Inhalts- und Veröffentlichungsklassifizierung

Inhalt: Dienstlich

Veröffentlichung intern: FMG Alle

Veröffentlichung extern: Extern Alle

III. Anhangverantwortliche

Dokumenteigner: AOOV

Kapiteleigner: AOOV

Benannte Person: Manager Operations

Prozess-Beteiligte: AOOK; AOPR; AOOS; AOOZ; PCA; KSF

Sonstige Freigabe-Beteiligte: AOOS

IV. Kurzbeschreibung

Festlegungen verschiedenster Art hinsichtlich der Verkehrs- und Sicherheitsregeln am Flughafen München.

1. Verkehrs- und Sicherheitsregeln

Mit diesem Anhang wird das Dokument **Verkehrs- und Sicherheitsregeln** in das Flugplatzhandbuch integriert. Das Ursprungs-Dokument wird ohne Änderungen am Ende dieses Anhangs platziert.

Dieses Deckblattverfahren bindet FMG-Bestandsdokumentation in das FHB ein. Es liegt in der Verantwortung des Kapiteleigners, ein unkontrolliertes Weiterrevidieren des unterliegenden Dokumentes außerhalb der FHB-Struktur ist strikt zu unterbinden und jegliche Änderungen ausschließlich über das FHB-System zu publizieren.

2. Korrekturen

Die Regelung zur Verwendung des gelben Rundumlichts wurde konkretisiert. Hierzu wurde ein zusätzlicher Spiegelstrich aufgenommen, der die zulässigen Fahrzeugkategorien und Einsatzfälle näher definiert. Ziel der Anpassung ist es, die Nutzung des gelben Rundumlichts auf die ausdrücklich vorgesehenen betrieblichen Situationen zu beschränken und dadurch einen einheitlichen sowie restriktiven Einsatz sicherzustellen.

V. Aufzeichnungen

Aufzeichnungen der Trainings erfolgen gemäß den EASA Vorgaben.

VI. Training

Die Schulung der Inhalte dieses Anhangs erfolgt im Rahmen der Vermittlung des Vorfeldführerscheins.

VII. Anlagen auf Fachbereichsebene

Dieser Anhang enthält keine Anlagen auf Fachbereichsebene.

VIII. Querverweise im FHB

Dieser Anhang enthält folgende Querverweise:

Verweise auf
Nicht zutreffend.

Verweise von
Kapitel 03 Qualifikation und Schulung
Kapitel 14 Vorfeldverkehrssteuerung
Kapitel 14 Anhang 5 AVOV-AA-010 Einsatz von Leitfahrzeugen
Kapitel 14 Anhang 7 AVOV-AA-017 Alternative Luftfahrzeugpositionierung
Kapitel 14 Anhang 8 AVOV-AA-004 Überwachung des Abfertigungsbetriebes
Kapitel 15 Vorfeldsicherheit
Kapitel 17 Wildtier-Gefahrenmanagement
Kapitel 17 Anhang 1 Wildlife Management Handbuch
Kapitel 27 Sicherung von Radar- und Navigationsanlagen

IX. Referenzen aus Verordnung (EU) Nr. 139/2014

Dieser Anhang enthält folgende Bezüge zur Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

EASA-Regularien	Unterkapitel im Dokument
ADR.OPS.B.027(b)	Anhang 2
ADR.OPS.B.027 (c)	Anhang 2
ADR.OPS.B.027 (f)	Anhang 2
ADR.OPS.B.027 (g)	Anhang 2
ADR.OPS.B.027 (h)	Anhang 2
ADR.OPS.B.027 (j)	Anhang 2
ADR.OPS.B.024(a)	Anhang 2
ADR.OPS.B.024(b)	Anhang 2
ADR.OPS.B.026(f)	Anhang 2
ADR.OPS.D.040	Anhang 2
ADR.OPS.D.070	Korrekturblatt / Anhang 2

Angehängte Dokumente folgen

/Korrekturblatt

Zu Dokument (Datum): **Kapitel 16 Anhang 2 – Verkehrs- und Sicherheitsregeln**
Autor: **AOOV**
Stand: **Revision 05, 25.09.2026**

Lfd. Nr.	Seite	Bereich	Korrektur
1	13	1. Spalte	• Die Verwendung des gelben Rundumlichts ist auf das absolute Minimum zu beschränken. • Die Nutzung eines gelben Rundumlichts ist gestattet für: — Einsatz- und Leitfahrzeuge — Lotsenfahrzeuge im Einsatz — Fahrzeuge im Rollwegbereich — Winterdienstfahrzeuge im Einsatz — Fahrzeuge auf Baustellen — Abfertigungsfahrzeuge und -geräte auf Position im Abfertigungsbetrieb (z. B. beim Heben/Senken) • Die Verwendung des blauen oder gelben [...]
2	19	3. Spalte	<u>Anpassung:</u> Bei ankommenden und abgehenden Luftfahrzeugen muss der Ein- oder Ausrollbereich bzw. Pushbackbereich frei von Hindernissen aller Art sein [...] bis die Triebwerke und die Anti-Collision Lights abgestellt sind, bzw. das Luftfahrzeug den Positionsbereich verlassen hat. <u>Ergänzung:</u> • Es ist besondere Vorsicht beim Einrollen oder Verlassen von Luftfahrzeugen auf/von den Positionen geboten. • Alle Personen, die mit der Abfertigung betraut und nicht in den Einrollvorgang involviert sind, müssen sich außerhalb der roten Linien der Luftfahrzeugabstellposition aufhalten, bis die Triebwerke und das Anti-Collision Light ausgeschaltet worden sind. Das Gleiche gilt für den Pushback/Abrollvorgang: Sobald das Anti-Collision Light eingeschaltet worden ist, muss der Bereich freigehalten werden. • Alle Personen, die sich in den kritischen Phasen innerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten müssen (z. B. im Rahmen eines Treibwerksstarts mit Air Starter Unit auf Position oder beim Temporary Chocking), haben den Mindestabstand von 7,5 m vor den laufenden Triebwerken einzuhalten.

Bestandteil des Betriebshandbuchs der FMG

/Korrekturblatt

			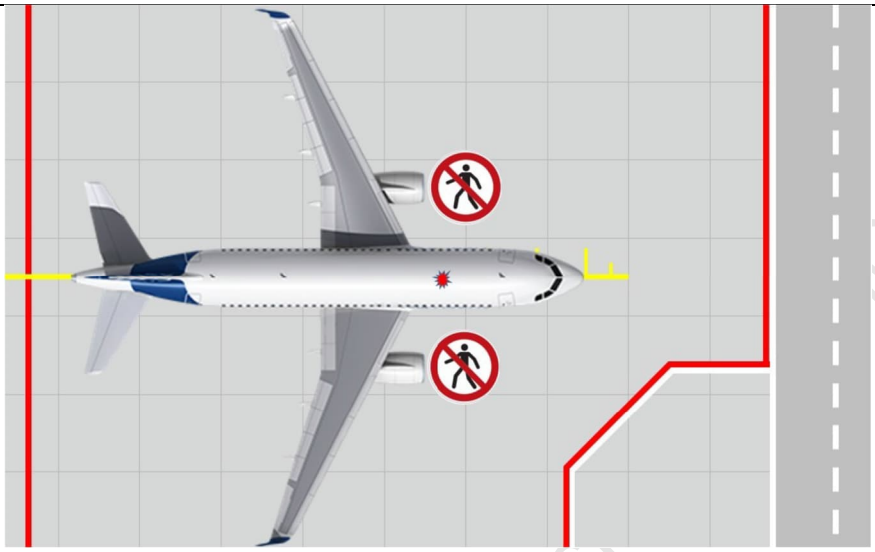 Quelle: SI-2023-03
3	19	1. Spalte	[...] (Anti-Collision Lights) blinken und/oder die gelbe/rote Rundumleuchte am Schleppfahrzeug eingeschaltet ist [...]

4	19	1. Spalte	• [...] mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
			• Auf GSE-Flächen am Kopf von LFZ-Abstellpositionen dürfen ausschließlich folgende Geräte/Fahrzeuge abgestellt bzw. geparkt werden:
			  ○ Abfertigungsgeräte, welche für Abfertigungen von Luftfahrzeugen auf dieser LFZ-Abstellposition benötigt bzw. bereitgestellt werden (z. B. Passagiertreppen, Förderbänder, etc.)
			  ○ Fahrzeuge, welche für den aktuellen Abfertigungs-betrieb auf dieser LFZ-Abstellposition benötigt werden
			  ○ E-GSE, welches zum Laden abgestellt wird.
			• Die Fluchtwege am [...]

5	34	3. Spalte	<u>Ergänzung:</u> • Personen, die nicht für das Ein-/Ausrollen des Luftfahrzeugs in/aus dem Luftfahrzeug-Standplatz benötigt werden, dürfen sich dem Luftfahrzeug nicht nähern, wenn Zusammenstoß-Warnlichter (Anti-Collision-Lights) eingeschaltet sind und/oder die Triebwerke laufen. Quelle: ADR.OPS.D.040(e)
6	10	3. Punkt	Wer sich auf Freiflächen im nicht öffentlichen Bereich aufhält, hat funktionstüchtige Warnschutzkleidung gemäß EN ISO 20471 Klasse 2 zu tragen.

Bestandteil des Flughafenzertifikats

/Verkehrs- und Sicherheitsregeln

für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München

Verbindung leben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die fünfte Auflage der »Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München« in Händen.

Mit dieser Auflage haben wir Anforderungen der European Aviation Safety Agency (EASA) umgesetzt und Aktualisierungen vorgenommen und zusätzliche Maßnahmen für eine weitergehende Entwicklung der Safetykultur am Flughafen ergriffen.

Dieses Regelwerk enthält als Ergänzung der Flughafenbenutzungsordnung die Bestimmungen und Hinweise der Flughafen München GmbH für das Betreten und Befahren des nicht öffentlichen Bereichs des Flughafens München.

Neu aufgenommen in diese Auflage, beziehungsweise geändert worden sind unter anderem eine Regelung für den Sprechfunkverkehr und Umgang mit Funkgeräten im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens (Seite 10), die Inbetriebnahme eines opto-akustischen Warnsystems beim Herannahen von Gewitter auf dem Vorfeld (Seite 21), die seitens der EASA vorgeschriebenen Wiederholungsprüfungen der Fahrberechtigungen im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens (Seiten 8 und 22), die Vorfahrtsregeln auf Fahrstraßen (Seiten 12 und 13), die Regeln und Vorgaben für Passagiere, Fußgänger und Radfahrer (Seite 17), sowie die Regeln über den Umgang mit Fremdkörpern (FOD – Foreign Object Debris) (Seite 18).

Im Seminar für den Erwerb des Vorfeldführerscheins vermitteln Ihnen die Trainer der Airport Academy die aktuellsten und wichtigsten Anforderungen und Regeln. Falls Sie Fragen oder Tipps haben, stehen Ihnen sowohl die Airport Academy wie auch die Leitung der Vorfelddienste zur Verfügung.

Die Flughafen München GmbH wünscht Ihnen allzeit eine gute und unfallfreie Fahrt, sowie einen sicheren Aufenthalt auf dem Gelände des Münchner Flughafens.

Jost Lammers
Vorsitzender der Geschäftsführung und Arbeitsdirektor

/Inhalt

7 Allgemeines

8 Fahrverkehr und Fahrzeuge

10 Verhaltensregeln und allgemeine Sicherheitsbestimmungen

11 Verkehrsüberwachung

12 Vorfahrtsregeln auf Fahrstraßen
12 Grundsätze
13 Sonderrechte

14 Fahrstraßen

16 Feuerwehr- und Rettungseinsatz

17 Passagiere, Fußgänger, Radfahrer

18 Fremdkörper (FOD – Foreign Object Debris)

19 Luftfahrzeugabstellpositionen

20 Andocksystem

21 Besondere Witterungsverhältnisse

22 Rollfeld

23 Persönlicher Unfallschutz und Unfallverhütung

24 Safety Management System (SMS)

Anlagen
27 Verkehrszeichen und Hinweisschilder
28 Markierungen
32 Sicherheitszonen
38 Winkzeichen beim Einweisen von Fahrzeugen
44 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
50 Maßnahmenkatalog der Flughafen München GmbH
52 Merkblatt „Ausnahmen für Funkgeräte im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München“
53 Abkürzungsverzeichnis
54 Mitgeltende Bestimmungen, Vorschriften und Gesetze

55 Salvatorische Klauseln, Gültigkeit, Impressum

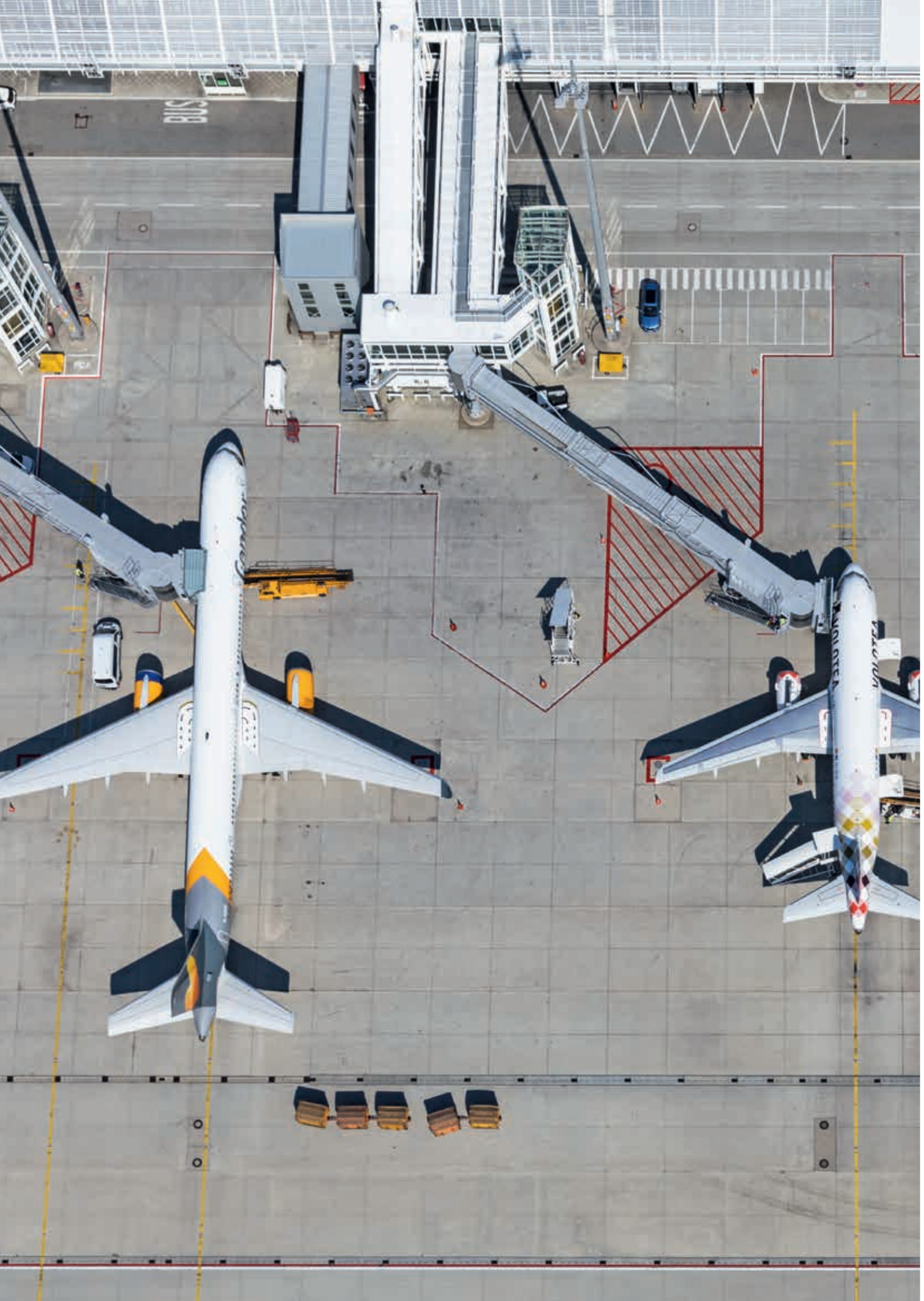

/Allgemeines

Grundsätze

- Die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens ergänzen die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen München und sind Bestandteil des Flugplatzhandbuchs gemäß VO (EU) 139/2014 ADR.OR.E.005. Sie sind für alle Benutzer beim Betreten oder Befahren verbindlich.
- Den Anweisungen der Verkehrsaufsicht der Flughafen München GmbH (FMG), sowie berechtigter Stellen ist Folge zu leisten. Berechtigte Stellen sind insbesondere auch die Bundes- und Landespolizei, das Luftamt Südbayern, der Zoll sowie andere Aufgabenträger in Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben.
- Die FMG kann den Aufenthalt und Verkehr im nicht öffentlichen Bereich aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Sonderfällen bleiben der Verkehrsleitung vorbehalten (zum Beispiel Winterdienst oder Bauarbeiten).
- Das Gelände des Flughafens ist Privatgrund. Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens ist, soweit das Flughafenunternehmen den öffentlichen Verkehr zulässt, die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens gelten die »Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München« in der jeweils gültigen Fassung.

Begriffsdefinitionen

Das Rollfeld ist der Teil des Flughafens, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen vorgesehen ist, ausgenommen Vorfelder (siehe Seite 22).

Das Vorfeld ist eine festgelegte Fläche, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- und Aussteigen von Fluggästen, Ein- oder Ausladen von Gepäck, Fracht oder Post, Betanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt ist.

Betriebsstraßen sind alle für den fließenden Fahrzeugverkehr bestimmte Flächen.

Ringbetriebsstraßen sind Straßen im Rollfeldbereich. Sie dürfen nur mit besonderer Genehmigung befahren werden (siehe Seite 9).

Abstellflächen sind Flächen im Vorfeldbereich, die für den ruhenden Verkehr bestimmt sind (Parkplätze, Abstellflächen).

Notrufe

	Internes Netz (FMG)	Öffentliches Festnetz und Mobilfunknetz
Feuerwehr	112	089-975-112
Polizei	110	089-975-110
Medizinischer Dienst*	112	089-975-112
Verkehrsleitung	111	089-975-111
Konzernsicherheit	113	089-975-113

Wichtig: Bei der Wahl von 110 oder 112 im öffentlichen Festnetz oder im Mobilfunknetz werden Sie an externe Leitstellen weitergeleitet! Deshalb: Immer vorher die Ziffernfolge 089 975 eingeben!

* Der Medizinische Dienst wird über die Feuerwehr alarmiert.

/Fahrverkehr und Fahrzeuge

- Zum unbegleiteten Befahren des nicht öffentlichen Bereichs ist eine Fahrberechtigung erforderlich (Vorfeldführerschein). Der Vorfeldführerschein ist immer mitzuführen. Die Vorfeldaufsicht führt regelmäßig Stichproben durch.

- Die Schulung für den Vorfeldführerschein und dessen Ausstellung erfolgen ausschließlich durch die Airport Academy der FMG. Dieses betrifft auch Wiederholungsschulungen.

- Die Erstausbildung sowie Auffrischungs- und Wiederholungsschulungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der EASA sowie gesonderter Vorgaben des Flugplatzbetreibers zu den Fahrberechtigungen Vorfeld und Rollfeld.

- Bei einer Abwesenheit von drei bis höchstens 12 aufeinanderfolgenden Monaten muss der Fahrzeugführer vor der Wiederaufnahme von Fahrtätigkeiten eine Auffrischungsschulung durchführen.

- Hat der Fahrzeugführer mehr als 12 Monate kein Fahrzeug mehr im Vorfeld oder Rollfeld geführt, so muss er den Vorfeld-/Rollfeldführerschein neu erwerben.

- Wiederholungsschulungen sind in Intervallen von höchstens 24 Monaten nach Abschluss der Erstausbildung durchzuführen.

- Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis – mindestens der Klasse B – sein. Die Fahrer von Passagierbussen müssen mindestens im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis der Klasse D sein.

- Der jeweilige Fahrzeugführer muss zum Führen von Fahrzeugen geeignet, auf der betreffenden Fahrzeugart nachweislich eingewiesen beziehungsweise geschult und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sein. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist neben dem Fahrzeugführer auch der Fahrzeughalter verantwortlich.

- Fahrzeughalter und -führer sind dafür verantwortlich, dass auch Fahrzeuge, die nicht für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zugelassen sind (Fahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen), ebenso verkehrs- und betriebssicher sind, wie dies für zugelassene Fahrzeuge vorgeschrieben ist.

- Jeder Fahrer muss sich bei Fahrzeugübernahme vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeugs überzeugen.

- Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- Bei Fahrten im nicht öffentlichen Bereich muss sich jeder Fahrer an die Fahrstraßen halten (siehe Seiten 14 - 15).

- Die Höchstgeschwindigkeit ist, sofern nicht anders geregelt, auf 30 km/h begrenzt. In der Sicherheitszone um abgestellte Luftfahrzeuge sowie in Gebäuden ist Schrittgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) einzuhalten. Im Bedarfsfall muss langsamer gefahren werden!

- Der seitliche Mindestabstand beim Vorbeifahren an Fußgängern, Fahrzeugen und Geräten soll 1,5 Meter nicht unterschreiten. Die Geschwindigkeit ist dabei anzupassen.

  Besondere Vorsicht gilt beim Vorbeifahren beziehungsweise Überholen von Gepäck- oder Frachtschleppzügen. Auch bei Überholvorgängen ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verbindlich einzuhalten.

- Fahrtrichtungsänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

- Rückhaltevorrichtungen sind zu benutzen (Gurtpflicht).

- Fahrzeuge sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Motoren sind bei geparkten Fahrzeugen abzustellen. Schlüssel sind gegebenenfalls abzuziehen.

- Im Bereich von PCA-Anlagen (Pre-Conditioned-Air) ist bei abgestellten, beziehungsweise geparkten Fahrzeugen, der Motor abzustellen.

- Hat der Fahrer keine ausreichende Sicht, um sicher zu manövrieren, muss er sich einweisen lassen. Dies gilt beim Vorwärts- und Rückwärtsfahren.

- Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Gegenständen und Geräten sowie der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, die nur rückwärts ausfahren können, ist verboten.

- Kabel- und Schlauchverbindungen, insbesondere Versorgungsanschlüsse zu Luftfahrzeugen, dürfen unter keinen Umständen überfahren werden.

- Für bestimmte Fahrzeuge gibt es besondere Vorschriften. Diese Vorschriften sind für den Betrieb und Einsatz dieser Fahrzeuge bindend.

- Die Ladung muss verkehrssicher verladen sein. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung zu überzeugen.

- Personen, die eine Lotsentätigkeit ausführen, müssen im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens im Besitz einer Berechtigung für diese Tätigkeit sein.

- Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

- Die zulässigen Anhängelasten der Zugfahrzeuge dürfen nicht überschritten werden. Sie sind gegebenenfalls vom Fahrzeughalter im Einzelfall geregelt.

- Das Befahren der Ringbetriebsstraßen nördlich und südlich der Vorfeldflächen bedarf einer gesonderten Genehmigung der Verkehrsleitung in Form einer an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringenden Plakette (siehe Seite 27).

/Verhaltensregeln und allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Wer den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens betritt oder befährt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Zum unbegleiteten Betreten oder Befahren des nicht öffentlichen Bereichs ist eine Sicherheitsunterweisung (SMS-Basistraining) erforderlich. Diese und die regelmäßigen Wiederholungsschulungen werden durch die Airport Academy der FMG angeboten.
- Wer sich auf Flugbetriebsflächen aufhält, hat Warnschutzbekleidung zu tragen.
- Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter dem Rumpf oder den Tragflächen von Luftfahrzeugen ist verboten, soweit es nicht zwingend nötig ist, um Anschlüsse oder Bedienelemente am Luftfahrzeug zu erreichen. Dabei ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu fahren.
- Personen, die im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens auf den Vorfeldern, den Positionsbereichen und im Rollfeldbereich Bautätigkeiten überwachen, müssen im Besitz einer entsprechenden Einweisung sein.
- Das Abstellen und Liegenlassen von Gegenständen, die den Verkehr behindern, ist zu unterlassen. Verkehrsbehindernde Zustände sind zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, sind Absicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Die Verkehrsleitung (Tel. 111) ist zu verständigen.

Sprechfunkverkehr und Umgang mit Funkgeräten im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens

- Der § 23 Absatz 1a StVO (Funken und Telefonieren während der Fahrt) gilt auch im nicht öffentlich zugänglichen Teil des Flughafens München.
- Bei Funkgeräten, die der betrieblichen Kommunikation dienen, kann die FMG Abweichungen von § 23 Absatz 1a StVO zulassen. Die FMG lässt eine solche Ausnahme zu, nachdem ihr der Halter oder Führer des Fahrzeugs eine Gefährdungsbeurteilung vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass eine StVO-konforme Umrüstung der jeweiligen Funkgeräte technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist und andere wirksame Maßnahmen ergriffen worden sind und somit ihre Weiterverwendung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens kein unvertretbares Risiko darstellt. Die Genehmigung wird von der FMG schriftlich erteilt und gilt ausschließlich für die beantragten Fahrzeuge und eingesetzten Geräte. Einzelheiten hierzu regelt das Merkblatt „Ausnahmen für Funkgeräte im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München" (siehe Seite 52).

Verhalten bei Unfällen

Alle Unfälle und Schadensfälle sind sofort der
- Verkehrsleitung (Tel. 111) und der
- Leitstelle Konzernsicherheit (Tel. 113)

zur Unfallaufnahme zu melden (siehe Seite 7).

Bei Unfällen mit Personenschaden sind zusätzlich die
- Feuerwehr (Tel. 112) und die
- Polizei (Tel. 110)

zu benachrichtigen (siehe Seite 7).

Wichtig: Bei der Wahl von 110 oder 112 im öffentlichen Netz oder im Mobilnetz werden Sie ungewollt an externe Leitstellen weitergeleitet!
Deshalb: Immer vorher die Ziffernfolge 089 975 eingeben!

Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen für die Unfallaufnahme an der Unfallstelle bleiben.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen und abzusichern.

Alkohol und Drogen

Es ist verboten, in alkoholisiertem oder anderweitig berauschtem Zustand zur Arbeit zu erscheinen sowie alkoholische Getränke oder berauschende Substanzen in den Betrieb mitzubringen und zu konsumieren. Dies gilt insbesondere für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, das heißt im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens auf den Vorfeldern, Positionsbereichen und im Rollfeldbereich sowie hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung tätig sind. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesem Bereich zu verweisen.

Medikamente

Die Einnahme von Medikamenten, die geeignet sind, die Arbeitssicherheit (zum Beispiel Reaktionsfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit) zu beeinträchtigen, ist mit dem Arzt oder Apotheker abzustimmen und der Arbeitgeber ist darüber zu informieren. Gegebenenfalls ist der Betriebsärztliche Dienst (für Mitarbeiter der FMG und AeroGround) zu Rate zu ziehen!

Rauchen

Im nicht öffentlichen Bereich ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer – auch in Fahrzeugen und Geräteführerständen – verboten. Dazu gehört auch der Gebrauch von E-Zigaretten. Rauchen, sowie der Gebrauch von E-Zigaretten ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

/Verkehrsüberwachung

- Die Kontrolle der Einhaltung von Verkehrs- und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen im nicht öffentlichen Bereich der FMG obliegt Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich Aviation und dem Konzernbereich Sicherheit.
- Der kontrollberechtigte Personenkreis ist befugt Fahrer, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen können (zum Beispiel Alkoholeinfluss, Regelverstöße, nicht verkehrssichere Fahrzeuge), an der Weiterfahrt zu hindern. In diesen Fällen kann der Vorfeldführerschein durch die kontrollberechtigten Personen eingezogen werden.
- Bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln im nicht öffentlichen Bereich der FMG sind die kontrollberechtigten Personen berechtigt, Belehrungen und Verwarnungen auszusprechen.
- Verstöße gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln werden gemäß dem Maßnahmenkatalog der FMG geahndet (siehe Seiten 48 - 49).
- Bei schuldhaften Verstößen sind der FMG die dadurch entstandenen Kosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadensersatzansprüche wird davon nicht berührt.
- Darüber hinaus behält sich die FMG das Recht vor, entsprechend der Flughafenbenutzungsordnung, die Erlaubnis zum Betreten und Befahren des nicht öffentlichen Flughafenbereichs zu widerrufen.

/Vorfahrtsregeln auf Fahrstraßen

Diese Vorfahrtsregeln gelten für das Fahren auf den markierten Fahrstraßen der Vorfelder.

Grundsätze

Für die Vorfahrt gilt folgende Reihenfolge:

- Rollende, geschleppte und gelotste Luftfahrzeuge haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.

- Fahrzeuge der Verkehrsleitung, der Vorfelddienste, Einsatz- und Leitfahrzeuge mit gelbem oder blauem Rundumlicht und Signalhorn sowie Feuerwehr und Rettungsdienst haben Vorrang vor jedem anderen Fahrverkehr auf Fahrstraßen und Abfertigungsbereichen.
  Dieses gilt auch auf Rollbereichsstraßen.

- Bei eingeschaltetem Rundumlicht gilt die Reihenfolge der Vorfahrt wie folgt:

  1. Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht und Signalhorn.

  2. Verkehrsleitung oder Vorfelddienste mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht.

Für Fahrten im Vorfeldbereich, außerhalb der Fahrstraßen, gelten gesonderte Regeln.

Sonderrechte

- Einsatz- und Leitfahrzeuge (Feuerwehr und Rettungsdienste, Verkehrsleitung und Vorfelddienste) mit einem eingeschalteten gelben oder blauen Rundumlicht und Signalhorn sind nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden und können die Fahrstraßen verlassen, wenn dies ihr Einsatz erfordert. Ihnen ist durch Anhalten, langsames Fahren, Verzicht auf die Vorfahrt, rechts Heranfahren oder in unterstützender Weise freie Bahn zu schaffen.

- Sonstige Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht können die Fahrstraßen verlassen, wenn dies ihr Einsatz erfordert und sie hierfür eine Freigabe erhalten haben.

Besonderheit: Winterdienstfahrzeuge haben im Einsatz Vorrang vor anderen Fahrzeugen auf den Fahrstraßen.

- Alle anderen Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht signalisieren eine besondere Verkehrssituation ohne Vorrechte. Ihnen ist mit besonderer Rücksicht zu begegnen. Insbesondere ist es verboten, zwischen Fahrzeuge eines Lotsenverbands zu fahren.

- Die Verwendung des gelben Rundumlichts ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

- Die Verwendung des blauen oder gelben Rundumlichts befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des übrigen Verkehrs zu beachten.

- Im Übrigen gelten die Regeln der StVO, insbesondere §35 (Sonderrechte) und §38 (blaues oder gelbes Blinklicht).

/Fahrstraßen

Fahrstraßen

- Fahrstraßen sind durch Bordsteine oder durch weiße durchgehende Linien gekennzeichnet. Zu Rollkorridoren sind sie durch eine doppelte weiße Linie abgegrenzt. Die Fahrstraßen sind einzuhalten.

- Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Luftfahrzeugabstellpositionen, Geräteabstellflächen, Hallen und so weiter), muss so lange wie möglich die markierte Fahrstraße benutzt werden.

- Sperrungen und Absicherungen von Bereichen durch Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht ist Folge zu leisten. Der abgesperrte Bereich darf nicht umfahren werden.

Halten und Parken

- Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten ist nur gebremst und auf ausgewiesenen Flächen zulässig.

- Absolutes Halteverbot besteht auf allen Rollwegen (Apron Stand Taxi Lane), im Bereich von Feuerwehrausfahrten und Feuerwehranfahrtszonen, vor Notausgängen, Busvorfahrten, Notfalltoren in Sicherheitszäunen, Gebäudeein- und -ausfahrten, im Schwenk- und Absenkbereich der Fluggastbrücken, im Zu- und Abrollbereich der Luftfahrzeugabstellpositionen sowie im Fluchtweg von Tankfahrzeugen und auf Tankpits (siehe Seiten 28 - 31).

Rollbereichsstraßen

- Rollbereichsstraßen sind die Abschnitte von Fahrstraßen, die Rollwege kreuzen oder berühren.

- Rollbereichsstraßen sind durch das Verkehrszeichen »STOPP bei Luftfahrzeugrollverkehr« und durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet. Zusätzlich sind sie am Beginn und Ende durch eine durchgehende rote Linie sowie eine weiße Haltelinie markiert.

- Rollbereichsstraßen dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Luftfahrzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren. Die Rollbereichsstraßen dürfen nicht überquert werden, wenn ein Luftfahrzeug vom Kreuzungspunkt weniger als 150 Meter entfernt ist. Alle Fahrzeuge haben dann vor dem Verkehrszeichen »STOPP bei Luftfahrzeugrollverkehr« anzuhalten und dem Luftfahrzeug Vorrang zu gewähren. Das Befahren der Rollbereichsstraßen ist nur innerhalb des markierten Bereichs zulässig.

  Nachdem das Luftfahrzeug die Rollbereichsstraße passiert hat, muss der Sicherheitsabstand von 150 Meter eingehalten werden, bevor der Rollweg überquert werden darf (siehe Seiten 32 - 36).

- Das Anhalten auf Rollbereichsstraßen ist nicht erlaubt. Diese sind zu jeder Zeit unter Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zügig zu verlassen.

Rollweg »R«

Besondere Vorsicht ist auf der Betriebsstraße zwischen der Position 907 und Halle 1, die parallel zum Rollweg »R« verläuft, bei Luftfahrzeugbewegungen geboten.

- Bei Luftfahrzeugbewegungen auf dem Rollweg »R« darf dieser Straßenabschnitt nicht befahren werden.

- Die Zeichen »STOPP bei Luftfahrzeugrollverkehr« sind zwingend zu beachten.

- Luftfahrzeugrollverkehr hat immer Vorrang.

- Im Bereich nördlich des Rollwegs »R«, zwischen Hangar 1 und Hangar 4, befindet sich keine Fahrstraße. Jeder Fahrverkehr in diesem Bereich muss auf der dafür vorgesehenen und markierten Fahrstraße südlich des Rollwegs »R« erfolgen.

- Wenn nötig, kommen für die Zaunbestreifung gesonderte Verfahren zur Anwendung.

Rollwege auf den Vorfeldern

- Rollwege dienen dem Rollverkehr von Luftfahrzeugen. Sie sind durch eine rote oder zwei durchgehende weiße Linien von den übrigen Vorfeldflächen getrennt.

- Das Überqueren der Rollwege ist nur auf den ausgewiesenen Rollbereichsstraßen zulässig.

- Rollwege dürfen nur nach Freigabe durch die Vorfeldkontrolle befahren werden.

- Die Signalgebung im Bereich von Rollbereichsstraßen erfolgt bei eingeschränkten Sichtbedingungen. Dies geschieht durch in den Boden eingebaute und quer zur Fahrtrichtung ausgerichtete rotleuchtende Stoppbarren. Eingeschaltete Stoppbarren dürfen nicht überfahren werden.

- Das Betreten der Rollwege ist zum Zweck der Begleitung eines Luftfahrzeugs (Walk-Out-Assistance oder Push-Back-Begleitung) gestattet. Die Verweildauer auf dem Rollweg ist dabei auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Rollweg ist immer auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Vorfahrt auf Fahrstraßen

- Fahrzeuge auf Fahrstraßen haben gegenüber Fahrzeugen, die in die Fahrstraße einfahren wollen, Vorfahrt. Fahrzeugen mit Sonderrechten ist Vorfahrt zu gewähren (siehe Seiten 12 - 13).

- Bei Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sowie generell bei Fahrten im Flughafengelände gilt der Grundsatz »rechts vor links«, wenn die Vorfahrt nicht anders geregelt ist, zum Beispiel durch Verkehrszeichen.

/Feuerwehr- und Rettungseinsatz

Im Falle eines Feuerwehr- oder Rettungseinsatzes ist Folgendes zu beachten:

- Einsatz- und Rettungsfahrzeuge im Einsatzfall haben Vorfahrt. Sie dürfen nicht behindert werden. Das Einfahren oder Durchfahren von sogenannten Einsatzaufstellungen der Feuerwehr bei Einsätzen ist nicht gestattet.
- Einsatzstellen sind immer großräumig zu umfahren. Durch die Feuerwehr abgesperrte Gefahrenbereiche oder Einsatzstellen sind zu beachten und dürfen nicht betreten oder befahren werden.
- Arbeiten an Einsatzstellen (zum Beispiel Entladevorgänge bei Luftfahrzeugen) dürfen erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr, in Abstimmung mit den weiteren Maßnahmenträgern der FMG, begonnen werden.

Während eines Feuerwehr- oder Rettungseinsatzes darf die Einsatzaufstellung nicht betreten oder befahren werden (rot schraffierter Bereich).

/Passagiere, Fußgänger, Radfahrer

Passagiere

- Passagiere zu Fuß auf dem Weg vom/zum Luftfahrzeug haben immer Vorrang vor jedem Fahrverkehr.

Walk Boarding

- Bei diesem Verfahren legen die Passagiere den Weg zwischen Terminal und Luftfahrzeug zu Fuß zurück (siehe Seite 31).
- In Bereichen, in denen sich eine Betriebsstraße zwischen Gate und Luftfahrzeugabstellposition befindet, wird diese während des Walk Boardings gesperrt.
- Die Sperrung der Fahrstraße erfolgt durch Straßenabsicherer. Die Fahrstraße ist in dieser Zeit für den Durchgangsverkehr gesperrt.
- Den Anweisungen der Straßenabsicherer ist Folge zu leisten.

Fußgänger

- Fußgänger müssen die vorhandenen Gehwege benutzen.
- Das Überqueren von Rollwegen ist untersagt. Das trifft auch auf das Betreten von Rollbereichsstraßen zu.
- Fußgänger dürfen die Fahrstraßen nur im unmittelbaren Gebäudebereich benutzen.
- Muss ein Rollweg betreten werden (Walk-Out Assistance), so ist dieser nach Beendigung der Tätigkeit umgehend, auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Radfahrer

- Radfahrer dürfen die Fahrstraßen nur im unmittelbaren Gebäudebereich benutzen.
- Der Einsatz von Dienstfahrrädern muss durch den verantwortlichen Betriebsleiter des Flughafens München genehmigt werden.
- Das Befahren von Rollbereichsstraßen mit Fahrrädern ist verboten.

/Fremdkörper (FOD – Foreign Object Debris)

- Jeder, der auf Flugbetriebsflächen Fremdkörper (FOD) liegen sieht (Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Bretter und so weiter), hat diese aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen (gelbe FOD-Tonnen).

- FOD-Checks müssen stets durchgeführt werden:
  - Vor Ankunft eines Luftfahrzeugs ist die Abfertigungsposition jedes Mal auf FOD zu überprüfen.
  - Nach Ende der Abfertigung eines Luftfahrzeugs oder nach Beendigung der Arbeiten ist die Abfertigungsposition beziehungsweise der Arbeitsbereich nochmals auf Fremdkörper (FOD) zu überprüfen.

- Vorsätzlich herbeigeführte Verunreinigungen werden geahndet.

/Luftfahrzeugabstellpositionen

- Der Positionsbereich wird entweder durch rote oder rot-weiße Begrenzungslinien zum Rollweg, zu den Fahrbahnen oder den Abstellflächen abgegrenzt.

- Das Befahren des Positionsbereichs ist grundsätzlich nur zu Abfertigungszwecken und mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

- Die Fluchtwege am Luftfahrzeug sind grundsätzlich freizuhalten.

- Die Fluchtgassen von Tankfahrzeugen sind grundsätzlich freizuhalten.

- Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Abrollen von Luftfahrzeugen auf den Positionen geboten.

- Luftfahrzeuge, die von einer Position abrollen wollen beziehungsweise mit Schleppfahrzeugen gezogen oder geschoben werden, sind daran zu erkennen, dass die »Zusammenstoß-Warnleuchten« (Anti-Collision Lights) blinken und/oder die rote Rundumleuchte am Schleppfahrzeug eingeschaltet ist und die Bremsklötze entfernt worden sind.

- Markierungen im Positionsbereich sind zu beachten.

- Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von vier Metern, gemessen von Tragflächenspitze, Bug und Heck, um das Luftfahrzeug verläuft. In diesem Bereich dürfen nur Fahrzeuge und Geräte abgestellt werden, die zur Abfertigung und technischen Wartung des Luftfahrzeugs benötigt werden. Andere Fahrzeuge müssen außerhalb der Sicherheitszone abgestellt werden (siehe Seiten 32 - 36).

- Auf allen rot schraffierten Flächen wie zum Beispiel im Schwenk- und Absenkbereich der Fluggastbrücken oder in den Zufahrten der Feuerwehr im Einsatzfall (Brandbekämpfung und so weiter) gilt ein absolutes Halteverbot. Fluggastbrücken dürfen generell nicht unterfahren werden.

- Bei ankommenden Luftfahrzeugen muss der Einrollbereich frei von Hindernissen aller Art sein. Alle mit der Abfertigung beauftragten Personen müssen sich so lange außerhalb der roten Linie der Luftfahrzeugabstellposition aufhalten, bis die Triebwerke und die Anti-Collision Lights abgestellt sind (siehe Seiten 28 - 31, sowie Seiten 32 - 36). Ausnahmen:
  - Leitfahrzeugfahrer (Marshaller) im Einsatz
  - vorpositionierte Fluggastbrücken
  - temporäres Anlegen von Bremsklötzen (temporary chocking) ist nur am Bugfahrwerk gestattet und das Anschließen von Bodenstrom ist erst danach zulässig.

Bei allen Ausnahmen ist immer der größtmögliche Abstand zu noch laufenden Triebwerken einzuhalten.
Bei der Abfertigung von Propellerbetriebenen Luftfahrzeugen gelten diese Ausnahmen nicht.

/Andocksystem

Andocksystem

- Das Andocksystem hilft dem Piloten, das Luftfahrzeug mittels der Leuchtanzeige auf der Parkfläche zu positionieren. Ist das Andocksystem aktiviert (die vorhandene Befeuerung der Einrollleitlinie ist eingeschaltet), wird die Abstellposition innerhalb der nächsten Minuten belegt. Ab diesem Zeitpunkt darf nicht mehr in die Position eingefahren werden.

Freimelden von Positionen mit Andocksystem

- Vor dem Einrollen eines Luftfahrzeugs muss jede Position, die mit einem Andocksystem ausgestattet ist, über das Operatorpanel freigemeldet werden.

- Die Freimeldung der Abstellpositionen an die Vorfeldkontrolle darf nur durch eine beauftragte und unterwiesene Person erfolgen und muss bis zum Stillstand des Luftfahrzeugs durch diese überwacht werden.

- Die Freimeldung setzt eine vorherige Prüfung auf Hindernisfreiheit (zum Beispiel vorpositionierte Fluggastbrücken, keine Abfertigungsgeräte im Einrollbereich) der Position sowie eine Flächenkontrolle auf Fremdkörper voraus (siehe Seite 18).

- Nach erfolgter Freimeldung darf die Abfertigungsposition nicht mehr verlassen werden. Eine kontinuierliche Überwachung des Einrollbereichs und des Einrollvorgangs ist sicherzustellen.

- Während des Einrollens eines Luftfahrzeugs ist stets darauf zu achten, dass dieses ungehindert einrollen kann. Wenn notwendig, ist der Einrollvorgang durch Drücken des Notstoppknopfs am Operatorpanel unverzüglich zu unterbrechen.

- Bei fehlender oder nicht zeitgerechter Freimeldung durch den Abfertiger beziehungsweise Dienstleister disponiert die Vorfeldkontrolle einen Leitfahrzeugfahrer (Marshaller) auf die jeweilige Abstellposition.

/Besondere Witterungsverhältnisse

- Blitzentladungen am Flughafen stellen für Personen auf den Vorfeldflächen ein erhebliches Gefahrenpotential dar. Insbesondere auf den Freiflächen und in der Nähe von leitenden Materialien können durch elektrische Entladungen schwere Verletzungen verursacht werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter bei Arbeiten auf dem Vorfeld und im Freien sowie die Informationsweitergabe innerhalb der jeweiligen Betriebsorganisationen tragen die jeweiligen Dienstleister.

  Die Warnung vor Gefahr durch elektrische Blitzentladung erfolgt durch die Verkehrsleitung/Verkehrsleiter vom Dienst über
  - Opto-akustisches Warnsystem
  - Bündelfunk und Alarmstern
  - Telefon und E-Mail
  - UDS (Universal Display System) und A.I.S. (Airport Information System)
  - ACA (Airport Community App)

  Die Warnung erfolgt in zwei Stufen. Nähern sich Gewitter dem Flughafen erfolgt zuerst eine Vorwarnung (**Lightning Pre Warning, erste Stufe**). Bei Gewitter am Flughafen oder in unmittelbarer Nähe des Flughafens erfolgt die direkte Gewitterwarnung (**Lightning Warning Red, zweite Stufe**).
  Während der Dauer der Warnung sollten sich Personen nicht im Freien aufhalten. Es sind geeignete Räume aufzusuchen.

  Ein opto-akustisches Warnsystem ist an den Lichtmasten auf den Vorfeldern 1, 2, 3, 5 und 12 installiert. Bei Auslösung der direkten Gewitterwarnung (Lightning Warning Red, zweite Stufe) ertönt ein zeitlich begrenzter Warnton. Zusätzlich blinken für die Dauer der Warnung rote Blitzleuchten. Die Blitzleuchten sind mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

  Die Aufhebung der Gewitterwarnung wird durch die Verkehrsleitung/Verkehrsleiter vom Dienst wieder über die gleichen Informationskanäle bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das opto-akustische Warnsystem abgeschaltet.

- Bei starkem Wind sind Geräte und Fahrzeuge nach den Safety-Richtlinien des Herstellers/Betreibers zu sichern. Container, Gepäck, Fracht und Post sowie Planen und sonstige bewegliche Gegenstände müssen entsprechend gegen Wind und Niederschlag (Regen, Schnee) gesichert werden.

- Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen sowie Sichtbehinderungen am Tag/in der Nacht (Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist:
  - die Fahrzeugbeleuchtung (Abblendlicht) einzuschalten
  - die Geschwindigkeit und Fahrweise den Bedingungen anzupassen.

  Insbesondere an Kreuzungspunkten zwischen Rollwegen und Betriebsstraßen ist höchste Aufmerksamkeit erforderlich.

/Rollfeld

- Das Rollfeld ist der Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen verwendet wird (siehe Seite 7).

- Die Zufahrt zum Rollfeld ist nur mit gültigem Rollfeldführerschein gestattet.

- Die Grenzen des Rollfelds sind im »Übersichtsplan Verkehrsbereiche« ersichtlich.

- Alle Fahrzeuge im Rollfeldbereich müssen zur Identifizierung mit einem Transponder ausgestattet sein. Für Fahrzeuge ohne fest eingebautem Transponder kann ein mobiles Gerät bei der Verkehrsleitung ausgeliehen werden.

- Bei Fahrzeugen muss ein Rundumlicht eingeschaltet sein.

- Das Befahren des Rollfelds ist erst nach erfolgter Anmeldung und erteilter Freigabe durch die Verkehrsleitung des Flughafens und den Kontrollturm (DFS-TWR) gestattet. Eine dauerhafte Funkverbindung ist zu gewährleisten. Für den Funkverkehr ist eine Unterweisung erforderlich.

- Die Genehmigung zum Erwerb des Rollfeldführerscheins muss schriftlich beim verantwortlichen Betriebsleiter der FMG beantragt werden.

- Die Schulung für den Rollfeldführerschein sowie die Unterweisung für den Funkverkehr mit dem Kontrollturm wird von der Airport Academy der FMG angeboten und durchgeführt. Dieses trifft auch auf die regelmäßigen Wiederholungsschulungen zu.

- Hat der Fahrzeugführer mehr als zwölf Monate kein Fahrzeug mehr im Rollfeld geführt, so muss er den Rollfeldführerschein neu erwerben.

/Persönlicher Unfallschutz und Unfallverhütung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten im Rahmen von regelmäßigen Unterweisungen mit allen geltenden Vorschriften zum Unfallschutz und zur Unfallverhütung vertraut zu machen.

- Alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Anweisungen sind verpflichtend einzuhalten. Dies sind insbesondere in der jeweils aktuellen Fassung:
  - das Arbeitsschutzgesetz
  - das Arbeitssicherheitsgesetz
  - die Betriebssicherheitsverordnung
  - die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
  - die Arbeitsstättenverordnung
  - die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung
  - das Arbeitssicherheitshandbuch des Flughafens München
  - die Flughafenbenutzungsordnung
  - das Flugplatzhandbuch

- Aktuelle Gefährdungsbeurteilungen müssen im Unternehmen vorhanden und den Beschäftigten bekannt sein.

- Alle Beschäftigten, die im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens arbeiten, sind nach ihren Möglichkeiten für ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz verantwortlich. Sie haben alle Maßnahmen, die der Arbeitssicherheit dienen, zu unterstützen. Jede Person hat vor dem Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen zu prüfen, ob sicherheitstechnische Mängel vorliegen beziehungsweise welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

- Geräte und Maschinen dürfen ausschließlich entsprechend der Herstellerangaben bestimmungsgemäß benutzt werden. Vor jeder Benutzung ist eine angemessene Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen.

- Werden technische Mängel festgestellt, ist jegliche weitere Nutzung verboten. Defekte Geräte, Einrichtungen und Anlagen sind unverzüglich, entsprechend interner Verfahren, zu melden und außer Betrieb zu nehmen.

- Vor dem Betreten der Gefahrenbereiche von Geräten, Fahrzeugen oder Anlagen sind eindeutige Absprachen mit dem Geräte-, Fahrzeug- oder Anlagenführer unbedingt erforderlich. Ein unbefugtes Mitfahren auf Geräten oder Fahrzeugen ist strikt verboten.

- Die Persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.

/Safety Management System (SMS)

Definition SMS

- Das Safety Management System (SMS) am Flughafen München ist ein unternehmensübergreifendes System, welches sich mit der »Flugbetriebssicherheit« am Flughafen München beschäftigt. Ziel ist es, Risiken zu vermeiden, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten an Luftfahrzeugen entstehen können. Insbesondere »Gefahren« oder »organisatorische Fehler« sollen entdeckt werden. Folgende Themen sind im Fokus des SMS:
  - Verletzung von Personen durch ein Luftfahrzeug
  - Verletzung von Personen in oder um ein Luftfahrzeug (im Positionsbereich/Rollbereich)
  - Beschädigung von Luftfahrzeugen
  - Beschädigung von Fahrzeugen/Geräten/Infrastruktur durch ein Luftfahrzeug
- Mit Hilfe des Safety Management Systems werden operative Risiken des Flugbetriebs am Flughafen München erfasst, bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, um das jeweilige Risiko auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. Damit das System bestmöglich funktioniert, ist die Meldung von Vorfällen notwendig und zum Teil gesetzlich vorgeschrieben.

Anwendung SMS

- Für das Safety Management sind Ereignisse oder Situationen wesentlich, bei denen die »Flugbetriebssicherheit« gefährdet wird. Dazu gehören zum Beispiel:
  - Rollbehinderung von Luftfahrzeugen (zum Beispiel durch Fahrzeuge auf dem Vorfeld)
  - Fremdkörper FOD (Foreign Object Debris) auf den Flugbetriebsflächen (zum Beispiel Schrauben, Ösen, Stricke)
  - Betriebsflüssigkeiten auf den Flugbetriebsflächen (zum Beispiel Kerosin, Motor-, Hydrauliköle)
  - Auswirkungen des Abgasstrahls (zum Beispiel Verletzung von Passagieren durch zerspringende Scheiben)
  - Beschädigung von Luftfahrzeugen
  - Unfälle auf den Luftfahrzeugabstellpositionen

Aufbau SMS

- Das SMS besteht aus vier zentralen Modulen:
  - Safety Grundsätze: die vorgegebenen Rahmenbedingungen eines SMS
  - Risikomanagement: die Bearbeitung und Bewertung von Meldungen und Gefahren durch das SMS, wodurch systematische Fehler entdeckt werden sollen
  - Safety Überwachung: die Überwachung und Steuerung des SMS
  - Safety Promotion: die Trainingsmaßnahmen und die Kommunikation von wichtigen Informationen in Bezug auf das SMS

Gefahren/Risiken
für ein Luftfahrzeug

Gefahren/Risiken
durch ein Luftfahrzeug

Informationen SMS

- Airport Safety stellt Informationen zum Safety Management System auf der öffentlichen Homepage des Flughafens München bereit (www.munich-airport.de/safety).
- Dokumente, die das Safety Management System betreffen, wie zum Beispiel das EASA-Compliance und Safety Handbuch, sind für Unternehmen und Mitarbeiter am Flughafen München (nach Registrierung und Anmeldung) über das Airport Information System (AIS) verfügbar.
- FMG-Mitarbeiter können zusätzlich über die Intranet-Plattform eMotion auf die Safety Dokumente zugreifen (Reiter: Fachwissen → Airport und Verkehr → Safety und Security → Airport Safety).

Meldewege SMS

Melden Sie Risiken und Gefahren an Airport Safety. Folgende Meldewege stehen Ihnen zur Verfügung:

- E-Mail: safety@munich-airport.de
- Airport Community App: unter dem Menüreiter »Safety Reporting«
- Kontaktformular der öffentlichen Seite des Flughafens München: www.munich-airport.de/safety
- Kontaktformular per Intranet (nur für Konzernmitarbeiter): http://emotion.munich-airport.de/safetymeldung
- Telefon: 089/ 975 214 55
- Persönlich/Briefkasten: GAT Nord, Räume E10 - E12

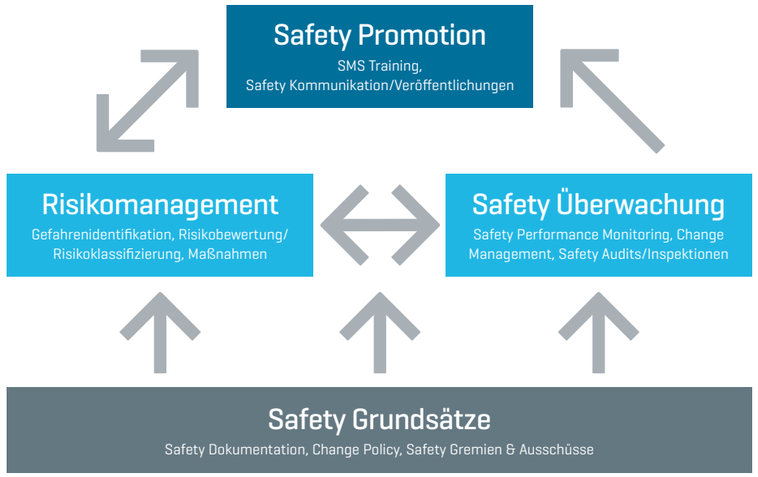

/Anlage 1: Verkehrszeichen und Hinweisschilder

Neben allen bekannten Verkehrszeichen der StVO kommen darüber hinaus unten aufgeführte Zeichen auf dem Flughafengelände zum Einsatz.

Können wegen räumlich beengter Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten die auf der Fahrbahn aufgemalten Verkehrszeichen.

Die folgenden Verkehrszeichen und Hinweisschilder zeigen nur die wichtigsten flughafenrelevanten Schilder. Darüber hinaus gibt es noch eine Anzahl von Schildern, wie sie im öffentlichen Straßenverkehr zu finden sind. Alle diese Schilder sind zu beachten.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

STOPP bei Luftfahrzeugrollverkehr, wenn sich ein kreuzendes oder parallel näherndes Luftfahrzeug auf circa 150 Meter nähert beziehungsweise im gleichen Abstand den Bereich verlassen hat.

Positionshinweisschild

Ringbetriebsstraße: Benutzung nur mit Genehmigung gestattet (Plakette »R«) (siehe Seite 9).

Gefahr durch Jetblast

/Anlage 2: Markierungen

Es gibt international klar definierte Regeln für die Markierung von Luftfahrzeugabstellpositionen, Rollwegen, Fahrstraßen, Parkplätzen und anderen Flächen auf Flughäfen. Folgende Markierungen können immer wieder vorgefunden werden:

Rote Linie
Grenzt eine Luftfahrzeugabstellposition und besondere Bereiche innerhalb dieser Position ab (zum Beispiel Tankpits). Grenzt Rollwege von sonstigen Bereichen ab (zum Beispiel Wartungshangars).

Rote, gestrichelte Linie
Zeitweise versetzte rote Linie (siehe Rote Linie).

Rot schraffierte Fläche
Absolutes Halte- und Parkverbot auf allen rot schraffierten Flächen wie beispielsweise im Schwenk- und Absenkbereich von Fluggastbrücken oder in Zufahrten der Feuerwehr im Einsatzfall.

Weiße Linie
Grenzt eine Fläche ab, auf der Fahrzeuge oder Geräte abgestellt werden dürfen. Fahrbahnrandmarkierung von Fahrstraßen.

Doppelte weiße Linie
Grenzt eine Fahrstraße oder Geräteabstellfläche von einem Rollkorridor ab. Diese Linien dürfen grundsätzlich nicht überquert werden.

Rot/weiße Linie
Die Kombination einer roten und weißen Linie mit den entsprechenden Bedeutungen.

Versetzt gestrichelte weiße Linie
Rollbereichsstraße. Fahrstraße im Bereich der Vorfelder, die einen Rollweg kreuzt oder tangiert.

STOPP bei Luftfahrzeugrollverkehr
Beginn einer Rollbereichsstraße. Ist mit einer weißen Haltelinie, einer roten Linie, sowie einem Zeichen »STOPP bei Luftfahrzeugrollverkehr« markiert (siehe Seite 15).

Leitlinien für den Luftfahrzeugrollverkehr
Gelbe Linie (durchgezogen oder gestrichelt), blaue oder orange Linie.

Markierte Parkplätze
Zugeordnete Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen nur durch den Mieter genutzt werden. Parken auf diesen Flächen ist für andere nicht zulässig.

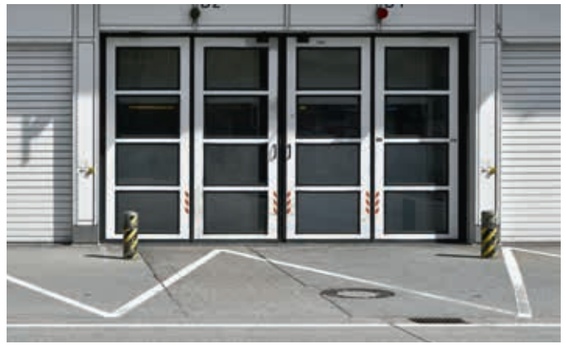

Gebäudeein- und -ausfahrten
Gebäudeein- und -ausfahrten sind stets freizuhalten.

Weiße schraffierte Fläche
Bewegungsflächen oder Sperrflächen immer freihalten!

Busspuren
Frei zum Ein- und Aussteigen von Passagieren zulässig. Absolutes Park- und Halteverbot.

Blaue Fläche oder Streifen
Wegeführung für Passagiere bei Walk Boarding zwischen Luftfahrzeug und Gate. Bereich darf von Fahrzeugen nicht gequert werden, wenn die Betriebsstraße durch Straßenabsicherer abgesperrt ist (siehe Seite 17).

/Anlage 3: Sicherheitszonen

Ansaug- und Abgaszonen

Es besteht ein erhöhtes Risiko von Verletzungen oder Schäden im Bereich von Luftfahrzeugtriebwerken.

Diese können sein:
- Ansaugzonen vor und neben Luftfahrzeugtriebwerken
- Abgaszonen hinter Luftfahrzeugtriebwerken
- Gefahrenbereich von Propellern

Jede Person, die sich auf dem Vorfeld aufhält, muss die Ansaug- und Abgaszonen von Triebwerken, sowie Gefahrenbereiche von Propellern beachten.

Jetblast/Propwash

Im gesamten Vorfeldbereich muss mit Jetblast (Abgasstrahl von Triebwerken) gerechnet werden. Dieses kann der Fall sein:
- wenn das Luftfahrzeug »nose-out« auf der Luftfahrzeugabstellposition geparkt wird
- wenn das Luftfahrzeug gerade auf die Luftfahrzeugabstellposition gerollt ist, die Anti-Collision Lights und die Triebwerke abgestellt hat (Nachlaufen der Triebwerke)
- wenn das Luftfahrzeug auf einer Nose-Out Position seine Triebwerke anlässt
- wenn das Luftfahrzeug auf einer Nose-Out Position mit eigener Kraft abrollt
- wenn das Luftfahrzeug auf einem Rollweg eine Kurve nehmen muss und hierbei mehr Schub benötigt
- wenn ein Luftfahrzeug eine Rollbereichsstraße gequert hat

Die folgenden Werte für die Sicherheitszonen beziehen sich
- bei Abgaszonen:
  - auf den Bereich hinter dem Rumpfende des Luftfahrzeugs
  - mindestens auf die Spannweite des Luftfahrzeugs
- bei Ansaugzonen:
  - auf den Bereich vor den Triebwerken im Halbkreis

Achtung: Können die Sicherheitszonen aus zwingenden betrieblichen Gründen (zum Beispiel Bereitstellung von Abfertigungsgeräten) nicht eingehalten werden, ist ein geringerer Sicherheitsabstand vertretbar, wenn Personen nicht gefährdet und die Fahrzeuge und Geräte ausreichend gegen den Abgasstrahl gesichert wurden.

- Der Gefahrenbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden!

- Bei Power-Back-Verfahren gelten die Sicherheitsabstände gemäß folgenden Werten, vor den Triebwerken.

Luftfahrzeugtyp/-art	Sicherheitsabstand vor einem laufenden Triebwerk	Sicherheitsabstand hinter einem laufenden Triebwerk
Propeller-/Turbopropluftfahrzeug	7,5 Meter	50 Meter
Luftfahrzeug mit Strahlantrieb	7,5 Meter	150 Meter

Hinweis:
- Es wird nicht mehr nach LFZ-Typen oder -Größe unterschieden.
- Es wird nicht mehr nach Leerlauf oder Abrollschub unterschieden.
- Angegeben sind die Mindestwerte!
- Bei Unsicherheiten gegebenenfalls etwas länger warten!

* Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Luftfahrzeugtriebwerken.
** Der Sicherheitsabstand hinter laufenden Luftfahrzeugtriebwerken wird ab Rumpfende gemessen.

Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug

- Bevor Bremsklötze, Bodenstrom und Abfertigungsgeräte an das Luftfahrzeug gebracht werden dürfen, müssen die Triebwerke abgestellt und die Anti-Collision Lights ausgeschaltet sein (siehe Seite 19).
- Vor Abfertigungsbeginn muss ein Luftfahrzeug durch Bremsklötze gesichert werden.
- Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von vier Metern um Tragflächen, Bug und Heck des Luftfahrzeugs verläuft (siehe Seite 19).
- Das Betreten oder Befahren dieser Zone ist nur dann gestattet, wenn dies zur Abfertigung des Luftfahrzeugs notwendig ist.
- In dieser Zone ist maximal Schrittgeschwindigkeit gestattet.
- Das Manövrieren von Fahrzeugen mit angehängten Geräten muss mit größter Sorgfalt erfolgen.
- Fahrzeugbewegungen sind möglichst rechtwinklig zur Längsachse des Luftfahrzeugs durchzuführen.

- Bevor Abfertigungsgeräte an das Luftfahrzeug herangefahren werden, müssen zwei Bremstests durchgeführt werden:
  - Erster Bremstest nach Inbetriebnahme des Abfertigungsgeräts beziehungsweise bei Einfahren in den Positionsbereich oder Überfahren der roten Linie, die die Abfertigungsposition begrenzt.
  - Zweiter Bremstest bei Einfahrt in die Sicherheitszone des Luftfahrzeugs (circa vier bis fünf Meter vor dem Luftfahrzeug).
  - In allen Fällen muss das Abfertigungsgerät zum Stillstand gebracht werden.
  - Soweit weitergehende Vorgaben von Fluggesellschaften bestehen, sind diese einzuhalten.
- Fahrzeuge und Geräte, die zur Abfertigung benötigt werden und im Positions- oder im Sicherheitsbereich abgestellt werden müssen, sind zu sichern (durch Feststellbremse oder Bremsklötze). Wo es notwendig ist, sind Stützen abzusenken.
- Laufende Motoren bei Fahrzeugen und Bodenabfertigungsgeräten sind nur zulässig, wenn es zum Betrieb erforderlich ist und sich ein Bediener im/auf dem Fahrstand oder in unmittelbarer Nähe befindet.
- Fahrzeuge, die nicht zur Abfertigung benötigt werden, müssen außerhalb der roten Positionsbegrenzungslinie im abgesenkten Zustand abgestellt werden.

- Vor beziehungsweise während des Anlassens der Triebwerke dürfen sich nach dem Wegfahren der Fluggasttreppe oder -brücke keine Fahrzeuge oder Geräte im Bereich der Notausstiege und der Passagiertüren befinden. Ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche muss sichergestellt sein.

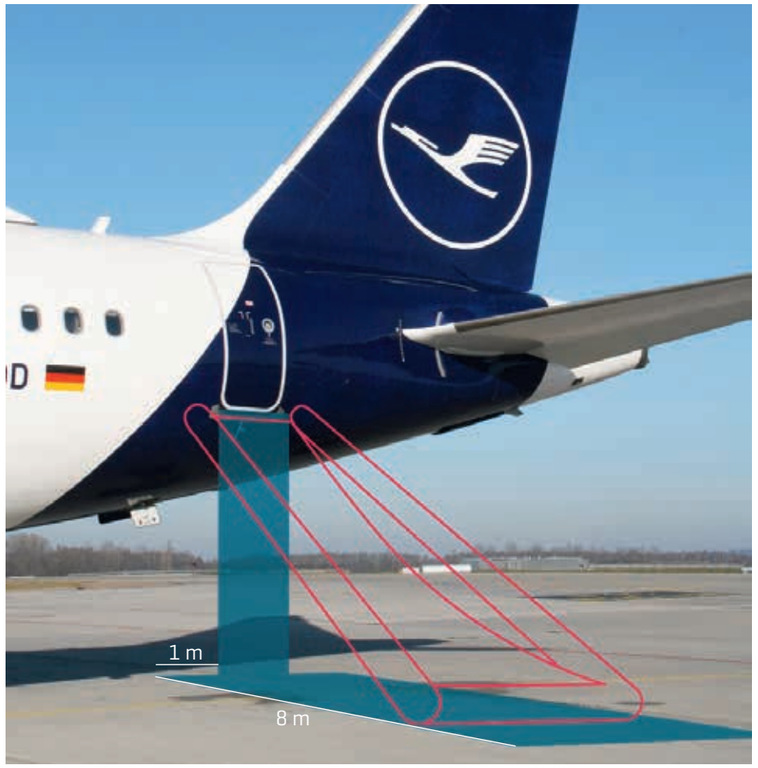

	Platz, der vor den Passagiertüren freigehalten werden muss:	Platz, der neben den Passagiertüren (links und rechts) freigehalten werden muss:
Schmalrumpfluftfahrzeuge	8 Meter	1 Meter
Großraumluftfahrzeuge	12 Meter	2 Meter
Airbus A380	16 Meter	2 Meter

Be- und Enttankung

Während der Be- und Enttankung von Luftfahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge (ausgenommen Tankfahrzeuge) in Bereichen der Tankentlüftung abgestellt werden. Dieser Bereich beträgt mindestens drei Meter um die Tankentlüftungsöffnungen (siehe Grafik).

Bei Schäden an der Tankanlage während der Betankung von Luftfahrzeugen ist durch Drücken des Notschalters der angeschlossene Unterflurhydrant zu schließen und die Feuerwehr zu verständigen (Tel. 112). Tanknotstoppschalter befinden sich an jedem Lichtmast beziehungsweise an dem Bedienpanel für das Andocksystem.

- Der Fluchtweg für das Tankfahrzeug nach vorn darf nicht verstellt werden.
- Zu Tankfahrzeugen, die ein Luftfahrzeug betanken, muss ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden.
- Ausgelegte Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.
- Während der Betankung von Luftfahrzeugen sind deren Notausstiege und Passagiertüren freizuhalten.

Bei auslaufendem Kraftstoff sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- die Feuerwehr/Verkehrsleitung alarmieren (Tel. 112/111); aus dem öffentlichen Festnetz beziehungsweise dem Mobilfunknetz sind die Rufnummern 089-975-112, beziehungsweise 089-975-111 zu wählen (siehe Seite 7).
- bei akuter Feuergefahr den Feuermelder betätigen
- nicht durch den ausgelaufenen Kraftstoff fahren
- in Kraftstoffpfützen stehende Fahrzeuge nicht starten oder motorbetrieben herausfahren.

Bei Luftfahrzeugen mit Trimmtank im Höhenruder (zum Beispiel Airbus A330, A340, A380 oder Boeing 747) gibt es eine zusätzliche Tankentlüftung am rechten Höhenruder.

/Anlage 4: Winkzeichen beim Einweisen von Fahrzeugen

Diese Handzeichen haben nur für das Einweisen von Fahrzeugen Gültigkeit!

- In der Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug ist das Rückwärtsfahren besonders unfallträchtig. Hier ist erhöhte Vorsicht geboten.
- Rückwärtsfahren ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen.
- Der Fahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist.
- Rückwärtsfahren ist nur mit der geringst möglichen Geschwindigkeit gestattet.
- Ist die Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert, hat sich der Fahrer einweisen zu lassen.
- Der Einweiser muss sich davon überzeugen, dass die Fahrbahn hinter dem Fahrzeug frei ist. Während der Rückwärtsfahrt hat der Fahrer ständig Blickkontakt zum Einweiser zu halten und muss nach dessen Zeichen fahren.
- Der Einweiser hat die veröffentlichten Winkzeichen anzuwenden.
- Der Einweiser muss grundsätzlich seinen Standort so wählen, dass er selbst nicht gefährdet ist und freie Sicht sowohl hinter das Fahrzeug als auch zum Fahrer hat.
- Verliert der Fahrer oder Einweiser den Sichtkontakt, so darf nicht mehr weitergefahren werden.

Winkzeichen gemäß IATA Ground Operations Manual (IGOM)

Bedeutung:	**Erklärung:**	
Kontaktaufnahme zu Beginn des Einweisvorganges Hinweis: Ich bin für den Einweisvorgang verantwortlich. Anweisungen kommen nur von mir.	• Arme über den Kopf • Handflächen zeigen nach vorne	
Vorwärtsbewegung Auf den Einweiser zufahren	• Arme in Schulterhöhe • Handflächen zeigen nach hinten • Wiederholtes Winken aufwärts und nach hinten	

Bedeutung:	**Erklärung:**	
Rückwärtsbewegung Vom Einweiser wegfahren	• Arme neben dem Körper • Handflächen zeigen nach vorne • Wiederholtes Winken aufwärts und nach vorne	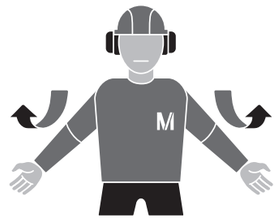
Rechts einschlagen (aus Sicht des Einweisers)	• Linker Arm nach unten gestreckt • Hand ausgestreckt • Rechte Handfläche zeigt nach vorne • Rechter Arm macht eine wiederholende Bewegung aufwärts • Die Geschwindigkeit der Armbewegung zeigt die Stärke des Lenkeinschlags an	
Links einschlagen (aus Sicht des Einweisers)	• Rechter Arm nach unten gestreckt • Hand ausgestreckt • Linke Handfläche zeigt nach vorne • Linker Arm macht eine wiederholende Bewegung aufwärts • Die Geschwindigkeit der Armbewegung zeigt die Stärke des Lenkeinschlags an	
Anheben Zum Beispiel bei Gabelstapler, Lifter	• Beide Arme zum Fahrzeug/zur Ladung • Handflächen nach oben • Handbewegung nach oben	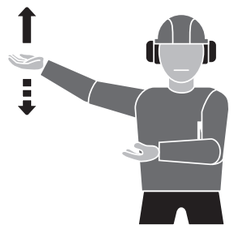

Bedeutung:	Erklärung:	
Absenken Zum Beispiel bei Gabelstapler, Lifter	• Beide Arme zum Fahrzeug/zur Ladung • Handflächen nach unten • Handbewegung nach unten	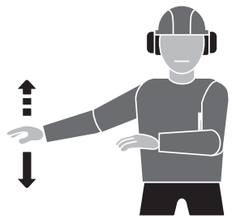
Unterstützung beim Rangieren Komme mit Gerät oder Ladung	• Augenkontakt mit Bediener halten • Den hinteren Arm in Bewegungsrichtung schwingen	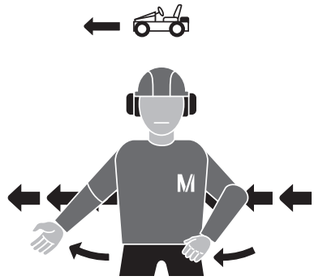
Abstand angeben Hinweis: Der mit den Händen angezeigte Abstand muss dem realen Abstand entsprechen.	• Mit beiden Händen in Kopfhöhe den Abstand anzeigen	
Halt	• Arme werden über dem Kopf gekreuzt **Sofortiger Stopp** • Arme mit geschlossenen Fäusten über dem Kopf kreuzen	

Bedeutung:	Erklärung:	
OK Bewege Dich wieder selbständig	• Der rechte Arm wird hochgestreckt • Der abgespreizte Daumen der geschlossenen Hand zeigt nach oben	
Eingebremst Stützen ausgefahren	• Arme befinden sich im unteren Körperbereich • Geschlossene Fäuste mit ausgestrecktem Daumen zeigen zum Körper • Arme bewegen sich zum Körper hin	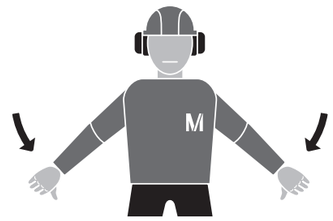
Nicht mehr eingebremst Stützen eingezogen	• Arme befinden sich im unteren Körperbereich • Geschlossene Fäuste mit ausgestrecktem Daumen zeigen vom Körper weg • Arme bewegen sich vom Körper weg	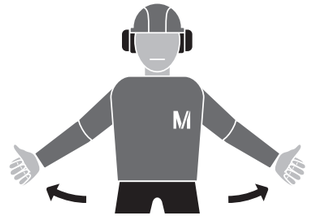

Bedeutung:	Erklärung:
Anschließen/Einstecken Abziehen/Abstecken	• Linker Arm gehoben mit waagrecht ausgestreckter Hand **Anschließen** • Rechte Hand mit geschlossener Faust bewegt sich zur Handfläche der linken Hand **Abziehen** • Rechter Arm mit geschlossener Faust bewegt sich von der linken Hand abwärts 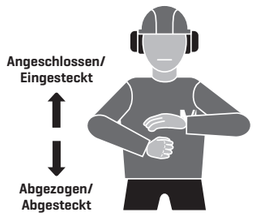
Unterbrechung/Stopp Zum Beispiel Bodenstrom, Luft, Vorgang, Versorgung	• Rechter Arm in Schulterhöhe • Handfläche zeigt nach unten • Arm schwenkt horizontal im ausgestreckten Zustand zum Hals
Motor Stopp	• Rechter Arm und Hand in Schulterhöhe • Handfläche zeigt nach unten • Hand am Hals bewegt sich horizontal nach rechts 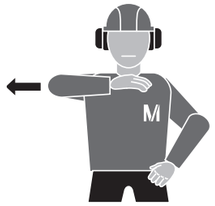

Bedeutung:	Erklärung:
Bremsen auf/zu	• Rechter Arm und Hand waagrecht vor dem Körper **Bremsen lösen** • Öffnen der Faust, Finger ausgestreckt, Handflächen zeigen zum Körper hin **Bremsen anziehen** • Finger ausgestreckt, Handflächen nach innen schließen sich zu einer Faust 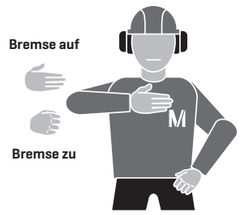

/Anlage 5: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Verbotszeichen
Gemäß ASR 1.3/ISO 7010, auszugsweise

Allgemeines Verbotszeichen

Rauchen verboten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Für Fußgänger verboten

Kein Trinkwasser

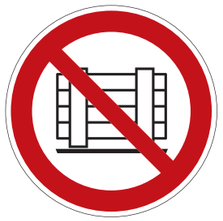
Abstellen oder Lagern verboten

Für Flurförderzeuge verboten

Schalten verboten

Kein Zutritt für Personen mit Herzschrittmachern oder implantierten Defibrillatoren

Eingeschaltete Mobiltelefone verboten

Essen und Trinken verboten

Fotografieren verboten

Betreten der Fläche verboten

Gebotszeichen
Gemäß ASR 1.3/ISO 7010, auszugsweise

Allgemeines Gebotszeichen

Gehörschutz benutzen

Augenschutz benutzen

Fußschutz benutzen

Handschutz benutzen

Schutzkleidung benutzen

Hautschutzmittel benutzen

Handlauf benutzen

Gesichtsschutz benutzen

Kopfschutz benutzen

Warnweste benutzen

Atemschutz benutzen

Auffanggurt benutzen

Übergang benutzen

Fußgängerweg benutzen

Anleitung beachten

Warnzeichen

Gemäß ASR 1.3/ISO7010, auszugsweise

Allgemeines Warnzeichen

Warnung vor feuergefährlichen Stoffen

Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen

Warnung vor giftigen Stoffen

Warnung vor ätzenden Stoffen

Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen

Warnung vor schwebender Last

Warnung vor Flurförderzeugen

Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung

Warnung vor gefährlicher optischer Strahlung

Warnung vor Laserstrahl

Warnung vor brandfördernden Stoffen

Warnung vor Hindernissen am Boden

Warnung vor Absturzgefahr

Warnung vor Gasflaschen

Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien

Warnung vor Quetschgefahr

Warnung vor automatischem Anlauf

Warnung vor Handverletzungen

Warnung vor Rutschgefahr

Warnung vor Einzugsgefahr

Warnung vor Biogefährdung

Warnung vor niedriger Temperatur/Frost

Warnung vor Hindernissen im Kopfbereich

Rettungszeichen

Gemäß ASR 1.3/ISO 7010, auszugsweise

Zusatzzeichen Pfeil

Zusatzzeichen Pfeil

Rettungsweg/Notausgang (links)

Rettungsweg/Notausgang (rechts)

Erste Hilfe

Notruftelefon

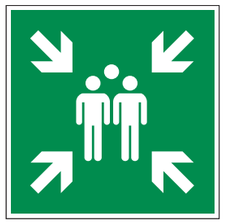

Sammelstelle

Arzt

AED (Automatisierter Externer Defibrillator)

Augenspüleinrichtung

Notdusche

Krankentrage

Notausstieg mit Fluchtleiter

Rettungsausstieg

Beispiel für Rettungsweg/Notausgang mit Richtungspfeil

Brandschutzzeichen

Gemäß ASR 1.3/ISO 7010, auszugsweise

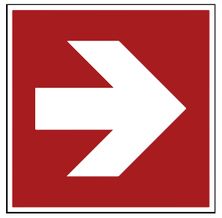

Richtungsangabe

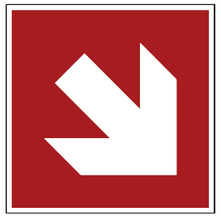

Richtungsangabe

Löschschlauch

Feuerleiter

Feuerlöscher

Brandmeldetelefon

Brandmelder

Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

/Anlage 6: Maßnahmenkatalog der Flughafen München GmbH

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf dem Flughafengelände ist es notwendig, Verkehrsverstöße zu ahnden. Hierfür hat die Flughafen München GmbH einen Maßnahmenkatalog erstellt, der für alle Nutzer des Vorfelds uneingeschränkt Gültigkeit hat.

Verstöße werden nach folgendem Punktekatalog geahndet.

Verfehlung	Punkte
Missachtung der Schrittgeschwindigkeit an einem in der Sicherheitszone abgestellten Luftfahrzeug ohne Gefährdung Dritter	1
Missachtung der Schrittgeschwindigkeit an einem in der Sicherheitszone abgestellten Luftfahrzeug mit Gefährdung Dritter	3
Überschreiten der zulässigen Anhängerzahl bei Schleppfahrzeugen	1
Parken und Abstellen in Rollbereichen für Luftfahrzeuge, schraffierten Sperrflächen, vor Busgates, Bereitstellungsflächen, Fahrstraßen und Anfahrtszonen der Feuerwehr	2
Unzulässiger Personentransport in Fahrzeugen und auf nicht dafür vorgesehenen Geräten	2
Führen von Fahrzeugen mit Sicherheitsmängeln oder in nicht verkehrssicherem Zustand	2
Missachtung von Sicherheitszonen im Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen	2
Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 15 km/h	2
Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h	4
Befahren der Rollkorridore außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen	3
Missachtung des Zeichens »STOPP bei Luftfahrzeugrollverkehr« bei anrollenden Luftfahrzeugen	4
Verlassen einer Unfallstelle ohne Aufnahme des Unfallhergangs trotz möglicher Unfallbeteiligung	5
Befahren der Verkehrsfläche zwischen einem Lotsenfahrzeug mit eingeschalteter Rundumkennleuchte und dem von ihm geführten Luftfahrzeug (Lotsenverband)	4
Verschmutzung der Vorfelder	2
Überfahren von Schläuchen der Betankungsfahrzeuge sowie von Energieversorgungseinrichtungen	3
Nicht ordnungsgemäß gesicherte Ladung	2
Missachtung der Vorfahrtsregelung mit Gefährdung	3
Missachtung der Vorfahrtsregelung ohne Gefährdung	2
Nichteinhalten der Schrittgeschwindigkeit außerhalb von Fahrstraßen	1

- Erreicht das Punktekonto eines Verkehrsteilnehmers 8 Punkte, wird der Verkehrsteilnehmer durch den verantwortlichen Betriebsleiter des Flughafens München über den Punktestand unter Hinweis auf die bei weiteren Verstößen drohende kostenpflichtige Nachschulung und mögliche Fahrverbote schriftlich informiert.
- Ab 12 Punkten ist eine kostenpflichtige Nachschulung notwendig.
- Ab 14 Punkten wird ein Fahrverbot bis zu zwei Wochen ausgesprochen.
- Ab 16 Punkten wird ein Fahrverbot bis zu einem Monat ausgesprochen.
- Ab 18 Punkten wird ein Fahrverbot bis zu drei Monaten ausgesprochen.
- Ahndungspunkte werden nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Verstoß gelöscht.
- Im Falle eines Verstoßes gegen die »Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München« werden die Personalien des Verkehrsteilnehmers durch die kontrollberechtigte Person festgehalten.
- Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Datenblatt. Eine solche Anfrage ist schriftlich an den verantwortlichen Betriebsleiter des Flughafens München zu richten. Dort können die erfassten Daten von der betroffenen Person eingesehen werden.
- Das Fahrverbot beginnt am Tag nach der schriftlich gegenüber dem Verkehrsteilnehmer bekannt gegebenen Entscheidung.
- Für Beschäftigte der Flughafen München GmbH und AeroGround gilt darüber hinaus eine zusätzliche Betriebsvereinbarung, in der weitere Einzelheiten geregelt sind.

/Anlage 7: Merkblatt „Ausnahmen für Funkgeräte im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München“

Geltung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Gemäß Teil II Nr. 3.1.1 der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) für den Flughafen München gilt die StVO im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens uneingeschränkt, soweit die FMG dort öffentlichen Verkehr zulässt.
  Im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens gelten vorrangig die „Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, die StVO findet hier ergänzende Anwendung.
  https://emotion.munich-airport.de/home1/regelwerk/richtlinien/airport-verkehr/aviation-luftverkehr/richtlinien/flughafen_de.pdf

Verwendung von Funkgeräten im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens München

- Gemäß § 52 Abs.4 StVO ist § 23 Absatz 1a StVO ab dem 1. Juli 2021 auch für Funkgeräte anzuwenden. Danach dürfen Funkgeräte von Fahrzeugführern nur noch benutzt werden, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.
  https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__23.html

Sonderregelung für Funkgeräte im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens München

- Die FMG hat die Verwendung von Funkgeräten in den „Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München“ neu geregelt. Der § 23 Abs. 1a StVO, der die Benutzung von elektronischen Geräten für die Kommunikation, Organisation oder Information regelt, gilt hiernach grundsätzlich auch im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens.
  Bei Funkgeräten, die der betrieblichen Kommunikation dienen kann die FMG Abweichungen von § 23 Abs. 1a StVO, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme oder des Haltens des Funkgeräts bei Fahrten im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens, zulassen. Die FMG lässt eine solche Ausnahme zu, nachdem ihr der Halter oder Führer des Fahrzeugs eine Gefährdungsbeurteilung vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass eine StVO-konforme Umrüstung der jeweiligen Funkgeräte nicht möglich oder unverhältnismäßig ist und andere wirksame Maßnahmen ergriffen worden sind und somit ihre Weiterverwendung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens kein unvertretbares Risiko darstellt.

Verfahrenshinweise

Zuständiger FMG-Geschäftsbereich

Zuständig ist die FMG-Geschäftseinheit Verkehrsdienste/-leitung (AVV); Ansprechpartner ist Frau Verena Streitberger (Tel. 089 975 21103, verena.streitberger@munich-airport.de).
Die Genehmigung wird durch den verantwortlichen Betriebsleiter, Herrn Alexander Hoffmann (Tel. 089 975 21100, alexander.hoffmann@munich-airport.de), schriftlich erteilt; die Genehmigung gilt ausschließlich für die beantragten Fahrzeuge und eingesetzten Geräte.

Antrag, Antragsunterlagen

Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung einer Ausnahme, dem eine Gefährdungsbeurteilung beigefügt ist, aus welcher hervorgeht, dass eine StVO-konforme Umrüstung der jeweiligen Funkgeräte nicht möglich oder unverhältnismäßig ist und andere wirksame Maßnahmen ergriffen worden sind und somit ihre Weiterverwendung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens kein unvertretbares Risiko darstellt.
Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen können hier jedoch zusammengefasst werden.
Für den Inhalt und Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist allein der Antragsteller verantwortlich.

Kosten

Die Ausnahmezulassung erfolgt kostenfrei.

Ausnahmezulassung und -nachweis

Die Zulassung einer Ausnahme teilt die FMG dem Antragsteller schriftlich mit.
Die Zulassung einer Ausnahme wird nachgewiesen durch eine von der FMG ausgegebenen Plakette, diese ist deutlich sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen das mit dem Funkgerät ausgestattet ist, für welches die Ausnahme zugelassen wurde.
Zusätzlich ist eine Kopie der schriftlichen Ausnahmezulassung der FMG in dem Fahrzeug mitzuführen, welches mit dem Funkgerät ausgestattet ist, für das eine Ausnahme zugelassen wurde.

/Anlage 8: Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BADV	Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EASA	European Aviation Safety Agency
EN	Europäische Normen
EU	Europäische Union
FMG	Flughafen München GmbH
FOD	Foreign Object Debris (Fremdkörper)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
IGOM	IATA Ground Operations Manual
ISO	International Organization for Standardization
km/h	Kilometer pro Stunde
PCA	Pre-Conditioned-Air (stationäre Klimaanlage für Luftfahrzeuge)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SMS	Safety Management System
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tel.	Telefon
TWR	Tower

/Anlage 9: Mitgeltende Bestimmungen, Vorschriften und Gesetze

Folgende zusätzliche Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen sind die Grundlage für die »Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München«. Es wird auf die jeweils aktuelle Fassung Bezug genommen.

- Europäische Kommission: Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 und die Umsetzungsbestimmungen der EASA (Acceptable Means of Compliance)
- Luftsicherheitsgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- Straßenverkehrsordnung
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz ArbSchG)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR A 1.3)
- Arbeitsschutzgesetz
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitssicherheitshandbuch des Flughafens München
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Betriebssicherheitsverordnung
- DIN 4844-2
- EASA Compliance DIN EN ISO 7010
- Flugplatzhandbuch der Flughafen München GmbH
- Flughafenbenutzungsordnung der Flughafen München GmbH
- Ausweisantrag mit den dazugehörigen Informationen und Geschäftsbedingungen der Flughafen München GmbH
- BADV – Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

/Salvatorische Klauseln

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkehrsregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verkehrsregeln im Übrigen unberührt.

  Die FMG verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung auf die Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmung in diesen Verkehrsregeln hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am meisten entspricht.

- Abweichend von diesen allgemein gültigen Regeln kann es Regelabsprachen geben, die zwischen zwei Partnern getroffen werden müssen. Diese Absprachen sind für die davon betroffenen Parteien verbindlich. Das Safety Management des Flughafens und die Vorfelddienste aus dem Geschäftsbereich Aviation, müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden.

- Bei Übersetzungen gilt im Zweifelsfall der Text in deutscher Sprache.

/Gültigkeit

Diese überarbeitete Version der Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens München ersetzt mit ihrer Veröffentlichung alle vorhergehenden Versionen.

Impressum

Herausgeber
Flughafen München GmbH
Nordallee 25
85356 München

academy@munich-airport.de
www.munich-airport.de/academy

Gestaltung
parole GmbH

Redaktion:
Corporate Media

5.0 Auflage

Stand
Juli 2021

Veröffentlichung
Juli 2021

www.munich-airport.de/academy